



**KANZLEI AUSSERHOFER**

## **THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT**

### **Wirtschaft & Steuern**

**Begleitverordnung zum Bilanzgesetz 2017 ..... 2**

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Kanzlei Ausserhofer GmbH | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



**RUNDSCHREIBEN 1/2017**

## BEGLEITVERORDNUNG ZUM BILANZGESETZ 2017

Am 02. Dezember 2016 wurde im staatlichen Amtsblatt Nr. 282 das Gesetz Nr. 225 vom 01. Dezember 2016 veröffentlicht, welche die Begleitverordnung (DL 193/2016) zum Haushaltsgesetz 2016 zum Inhalt hat. Die Regelungen gelten somit ab 03. Dezember 2016. Sofern die Änderungen andere Fälligkeiten haben, wird im Rundschreiben darauf hingewiesen.

### Vierteljährliche Übermittlung der Kunden/Lieferantenliste (Art. 4 Abs.1)

Ab 2017 gilt die jährliche Kunden- und Lieferantenliste als abgeschafft und es wird eine **vierteljährliche Kunden- und Lieferantenliste eingeführt**, welche im Gegensatz zur vorigen K/L Liste deutlich umfangreicher ist.

Bisher konnte die K/L-Liste in zusammenfassender Form ("forma aggregato") verschickt werden, nun ist jedoch nur mehr eine analytische Form vorgesehen, wobei jede einzelne Ein- und Ausgangsrechnung, sowie Zollbolletten anzugeben sind. Folgendes Minimum an Daten ist vorgesehen:

- Daten des Subjektes (Kunde oder Lieferant);
- Datum und Nummer der Rechnung;
- MwSt.-Grundlage, MwSt.-Satz und MwSt.;
- Art der Operation.

### Fälligkeit

Die Fälligkeit für die Übermittlung ist der letzte Tag des zweiten darauffolgenden Monats nach Ablauf des Trimesters (Ausnahme bildet das 2. Trimester). Damit die Softwarehersteller die notwendigen Anpassungen machen können, wurde die Fälligkeit für das 1. und 2. Trimester 2017 auf den 25. Juli 2017 festgelegt. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Fälligkeiten:

Trimester	Fälligkeit
1. und 2. Trimester 2017	25. Juli 2017
3. Trimester 2017	30. November 2017
4. Trimester 2017	28. Februar 2018
1. Trimester 2018	31. Mai 2018
2. Trimester 2018	16. September 2018
...	...

**Achtung:** Für 2016 ist die jährliche K/L-Liste noch innerhalb 10. April bzw. 20. April einzureichen.



### Wer ist zu dieser Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Übermittlung der K/L-Liste verpflichtet, bis auf wenige Ausnahmen:

- Befreite Landwirte bis zu einem Umsatz von 7.000 Euro;
- Subjekte in Anwendung des alten Systems für Kleinunternehmer (DL 98/2011) und des neuen Pauschalystems (L. 190/2014);
- Subjekte, welche für die telematische Übermittlung der Rechnungen oder Tageseinnahmen optiert haben.

### Strafen

Es ist eine Strafe von 2 Euro pro unterlassener Rechnung vorgesehen, mit einem Maximum von 1.000 Euro pro Trimester.

### Vierteljährliche Übermittlung der MwSt.-Meldung (Art. 4, Absatz 2)

Mit dem Jahr 2016 wurde die MwSt.-Meldung abgeschafft. Die Begleitverordnung sieht jedoch eine neue MwSt.-Quartalsmeldung vor, welche die gleichen Fälligkeiten hat wie die vierteljährliche Kunden- und Lieferantenliste. (siehe Tabelle anbei)

Trimester	Fälligkeit
1. Trimester	31. Mai
2. Trimester	16. September
3. Trimester	30. November
4. Trimester	28. Februar

Der Inhalt entspricht im Wesentlichen der abgeschafften jährlichen MwSt.-Meldung, welche eine reduzierte Form der MwSt.-Jahreserklärung darstellte.

### Wer ist zu dieser Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Übermittlung der MwSt.-Meldung verpflichtet, mit folgenden Ausnahmen:

- Subjekte, welche von der Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung befreit sind;
- Subjekte, welche nicht zu einer periodischen MwSt.-Abrechnung verpflichtet sind.

Daraus kann man schließen, dass folgende Subjekte befreit sind:

- Vereine, welche das 398/1991 System anwenden;
- Ärzte, Zahnärzte und Andere, welche ausschließlich steuerfreie Rechnungen gemäß Art. 10 ausstellen;



- Subjekte in Anwendung des alten Systems für Kleinunternehmer (DL 98/2011) und des neuen Pauschalystems (L. 190/2014);
- Befreite Landwirte bis zu einem Umsatz von 7.000 Euro;
- Subjekte in Anwendung des Art. 36-bis DPR 633/1972.

Jenen Subjekten, welche im Vorjahr einen Umsatz von nicht mehr als 50.000 Euro erzielt haben, steht für die technischen Umsetzungen ein Steuerguthaben in Höhe von 100 Euro zu, welches ab 01. Jänner 2018 verrechnet werden kann.

## Verkäufe von Gütern an Touristen aus Nicht-EU Staaten (Art. 4-bis)

Wie bekannt können Rechnungen aus Verkäufen von Gütern für den persönlichen oder familiären Gebrauch an Touristen aus Nicht-EU Staaten ohne MwSt. ausgestellt werden. Der Mindestbetrag für die Begünstigung beträgt einschließlich MwSt. 154,94 Euro. Ab 01. Jänner 2018 müssen die Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt werden.

## Neuaufgabe der Selbstanzeige - Voluntary Disclosure (Art. 7)

Die Selbstanzeige für die Aufdeckung von ausländischen und inländischen Vermögenswerten wird mit einigen Änderungen und Ergänzungen neu aufgelegt. Die Neuaufgabe betrifft den Zeitraum vom 24. Oktober 2016 bis 31. Juli 2017 und betrifft die Unterlassungen, welche bis zum Datum 30. September 2016 begangen worden sind. Im Unterschied zu der vorigen Selbstanzeige müssen die Strafen und Steuern selbst berechnet werden. Der Antrag ist innerhalb 30. September 2017 zu stellen.

## Möglichkeiten der Bezahlung mit F24 (Art. 7-quater, Absatz 31)

Ab 03. Dezember 2016 können Privatpersonen F24 ohne Guthabenverrechnungen unabhängig vom Betrag wieder über den Bankschalter zahlen und sind somit nicht verpflichtet, das F24 elektronisch zu verschicken. Für alle anderen Fälle ist es nicht möglich, das F24 in Papierform über den Bankschalter zu zahlen. Zur Erinnerung soll nochmals folgende Tabelle wiedergegeben werden:

	Entratel	Homebanking	Papierform
F24 mit Saldo "Null"	JA	NEIN	NEIN
F24 mit Guthabenverrechnung (unabhängig vom Betrag)	JA	JA	NEIN
F24 ohne Guthabenverrechnungen - Unternehmen	JA	JA	NEIN
F24 ohne Guthabenverrechnungen - Privatpersonen	Ja	JA	JA



## Begünstigte Abfindung der Steuerzahlkarten

Wir haben in unserem Rundschreiben Nr. 05/2016 bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, Steuerzahlkarten ohne Verwaltungsstrafen und Verzugszinsen begünstigt abzufinden. Davon betroffen sind alle, im Zeitraum 2000 bis 2016 ausgestellten Steuerzahlkarten. Der Antrag um begünstigte Abfindung muss bis 31. März 2017 abgegeben oder mittels PEC verschickt werden. Bis 31. Mai 2017 stellt die Equitalia dann dem Steuerzahler die Beträge mit, welche bezahlt werden müssen. Die Beträge können in 5 Raten bezahlt werden, wobei mindestens 70% innerhalb 2017 beglichen werden müssen.

## Abschaffung mehrerer Meldungen

Um den Unternehmen neben den neu auferlegten Verpflichtungen, trotzdem einige Befreiungen zuzugestehen, werden folgende Meldungen abgeschafft:

- Monatliche bzw. trimestrale Intrastat-Meldung für die Einkäufe (Waren und Dienstleistungen) ab 2017;
- Monatliche Meldung der Einkäufe aus San Marino, welche bisher mit dem Mehrzweckvordruck zu verschicken war, ab 2017;
- Meldung der Einkäufe aus den Steuerparadiesen (Black-List Meldung) bereits rückwirkend mit 2016.

## Änderung der Fristen für bestimmte Fälligkeiten

Mit der Begleitverordnung werden einige Fälligkeiten neu definiert.

- **Mod. CU:** Das Mod. CU kann nun bis 31. März (bisher 28. Februar) dem Empfänger ausgehändigt werden. Unangetastet bleibt die Frist für die telematische Übermittlung des Mod. CU innerhalb 07. März;
- **Mod. 730:** Der Termin für die Übermittlung des Mod. 730 wird auf den 23. Juli (bisher 07. Juli) eines jeden Jahres geändert;
- **MwSt.-Jahreserklärung:** Ab dem Steuerjahr 2017 muss die MwSt.-Jahreserklärung innerhalb 30. April verschickt werden. Für 2016 gilt die Fälligkeit vom 28. Februar 2017;
- **Steuerzahlungen:** Die Zahlungsfristen vom 16. Juni (IRPEF, IRES, IRAP, Ersatzsteuern etc.) werden auf den 30. Juni aufgeschoben. Aufgrund dieser Tatsache kann es sein, dass keine zukünftige Verlängerung für Unternehmen mit Branchenstudien kommt (Verlängerung bisher immer bis 07. Juli);
- **Optionen:** Alle Optionen für Pauschalierungen (z.B. Gruppenbesteuerung, Transparenzbesteuerung etc.) werden vereinheitlicht und werden bei Verfall stillschweigend verlängert. Es soll vermieden werden, dass diese ungewollt vergessen werden.



## Andere Neuerungen

- Bisher musste man bei einer MwSt.-Rückerstattung ab 15.000 Euro eine Garantie hinterlegen, falls das Subjekt ein Risiko-Subjekt ist. Nun besteht diese Verpflichtung erst bei einem Betrag ab 30.000 Euro;
- Die Steuereinhebungsstelle Equitalia wird mit Wirkung 01. Juli 2017 abgeschafft. Die Aufgaben der Equitalia übernimmt eine neu eingerichtete Leitstelle der Agentur der Einnahmen;
- Ab dem Steuerjahr 2017 werden die Branchenstudien "Studi di settore" abgeschafft und durch neue Indizes über die steuerliche Vertrauenswürdigkeit ("*indice di affidabilità*") ersetzt. Im Vergleich zu den Branchenstudien sehen diese Indizes weniger Daten vor. Weiteres werden an die neuen Indizes bestimmte Erleichterungen geknüpft;
- Die Vorsteuer auf Provisionen, auf Kondominiumsleistungen und Andere konnten, falls sie bis zur Abgabe der Steuererklärung einbehalten wurden, im Kompetenzjahr angerechnet werden. Nun wird die Möglichkeit geschaffen, die einbehaltene Quellensteuer im gleichen Jahr anzurechnen, in welchem der Einbehalt erfolgt ist. Dies kann einige Erleichterungen mit sich bringen, da somit die CU Erklärung mit den verrechneten Vorsteuern übereinstimmt;
- Für Behebungen und Inkassi, bei welchen der Empfänger nicht angeführt ist, wird vermutet, dass diese Einnahmen darstellen, wenn der Betrag von 1.000 Euro pro Tag und jedenfalls 5.000 Euro monatlich überschritten wird. Für Freiberufler wird diese Vermutung abgeschafft;
- Werden für 3 aufeinanderfolgende Jahre keine Umsätze getätigt und keine Steuererklärungen abgegeben, so wird die MwSt.-Position von Amts wegen geschlossen;
- Bei einer unterlassenen Abmeldung der Tätigkeit wird keine Strafe angewandt.

Verfasser: dr. Markus Hofer



## TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

### Montag, 16. Jänner 2017

MwSt. - Abrechnung für Dezember

MwSt. - Split Payment für Dezember (institutionell für öffentliche Körperschaften)

MwSt. - Absichtserklärung

INPS - 4. Fixrate für selbständige Landwirte

### Freitag, 20. Jänner 2017

Conai - Jährliche Meldung 2016

RIES - Erneuerung für 2017

### Mittwoch, 25. Jänner 2017

Intrastat - Monatliche Meldung für Dezember

Intrastat - Trimestrale Meldung für 4. Trimester

### Dienstag, 31. Jänner 2017

Superbollo (KFZ-Steuer für PKW > 185 Kw) - Einzahlung für 2017

